

***Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG Netzbereich NRM Frankfurt am Main (Sparte Strom)**

Das novellierte EnWG sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass die neuen bzw. voraussichtlichen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Dieser Verpflichtung kommen wir hinsichtlich der Netzentgelte für das Jahr 2013 hiermit nach.

Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH hat auf Basis derzeitiger Erkenntnisse die Erlösobergrenze für das Jahr 2013 ermittelt und darauf aufbauend die voraussichtlichen Netzentgelte für das Jahr 2013 kalkuliert.

Wir weisen darauf hin, dass uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung insbesondere folgende Informationen noch nicht vorlagen:

- Mitteilung der verbindlich geltenden vorgelagerten Netzentgelte für das Jahr 2013 durch die TenneT TSO GmbH sowie die E.ON Netz GmbH
- ausstehende Beschlüsse/Festlegungen sowie abschließende Hinweise für die Ermittlung der Erlösobergrenze 2013 durch die Bundesnetzagentur

Unverbindlicher Hinweis: mögliche Offshore-Entschädigungsumlage

Der Entwurf des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 29.08.2012 sieht einen weiteren Aufschlag auf die Netzentgelte vor. Für 2013 legt § 17f Abs. 5 Satz 4 EnWG (Entwurf) diesen gesetzlich auf folgende Höchstwerte fest:

- Max. 0,25 Ct/kWh bis zu einem Verbrauch von 1 Mio. kWh/a an einer Abnahmestelle
- für darüber hinausgehende Strombezüge eine Begrenzung auf max. 0,05 Ct/kWh
- für produzierendes Gewerbe eine Begrenzung auf max. 0,025 Ct/kWh für darüber hinausgehende Strombezüge.

Inwieweit das Gesetz in dieser Form und ab welchem Zeitpunkt in Kraft treten wird, ist derzeit nicht bekannt.

Aus den hier aufgeführten Gründen behalten wir uns bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und bis spätestens 31.12.2012 neu zu veröffentlichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen kann.

Wir weisen auch darauf hin, dass mit den Netzentgelten weitere Umlagen nach KWKG sowie § 19 Abs. 2 StromNEV zu erheben sind. Die Höhe dieser Umlagen werden den nachgelagerten Netzbetreibern von den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt. Mit Vorlage dieser Mitteilung wird die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH entsprechende Umlagen auf ihrem Preisblatt veröffentlichen. Die Umlagen werden in der dann jeweils veröffentlichten Höhe ab 01.01.2013 mit dem Netzentgelt erhoben.

Preisblatt Netznutzung Strom*

Netzbereich 1, Frankfurt am Main

Netzentgelte
gültig ab 01.01.2013

Netznutzung für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

	Benutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis
Entnahmestelle	EUR/kW	Ct/kWh	EUR/kW	Ct/kWh
Umspannung HS/MS	7,82	1,19	33,15	0,18
Mittelspannung	11,84	1,75	43,17	0,50
Umspannung MS/NS ²⁾	15,80	2,10	49,20	0,76
Niederspannung ²⁾	31,35	4,01	79,82	2,07

1) Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

2) Für den kommunalen Verbrauch vermindert sich gemäß KAV der Arbeits- und Leistungspreis um 10 %.

Netznutzung für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung

nach StromNZV § 12 synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

	Arbeitspreis
	Ct/kWh
Standardlastprofilkunde ^{1) 2)}	5,21

1) Der Arbeitspreis vermindert sich gemäß StromNEV um 50 % bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wie Elektrospeicherheizungen, Heißwasserspeicher, Backöfen und Wärmepumpen.

2) Für den kommunalen Verbrauch vermindert sich gemäß KAV der Arbeitspreis um 10 %.

Mess- und Abrechnungspreise für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb	Messdienstleistung ¹⁾	Abrechnung
	EUR/a	EUR/a	EUR/a
mittelspannungsseitige Messung	796,54	205,32	103,56
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	290,44	—	—
niederspannungsseitige Messung	401,70	205,32	103,56
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	29,77	—	—

1) Der Preis für die Messdienstleistung versteht sich mit einer kundenseitig gestellten Kommunikationseinrichtung. Stellt NRM die Telekommunikationseinrichtung, wird ein Zuschlag sowohl bei mittel- als auch bei niederspannungsseitiger Messung in Höhe von 214,54 EUR/a berechnet.

Mess- und Abrechnungspreise für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb	Messdienstleistung ¹⁾	Abrechnung ¹⁾	Messstellenbetrieb Messeinrichtung (Smart Meter) §§ 21 c, 21 d EnWG	Aufpreis Messsystem (Einbindung Kommunikationsnetz) §§ 21 c, 21 d EnWG
	EUR/a	EUR/a	EUR/a	EUR/a	EUR/a
jährlich	9,25	3,04	8,63	17,57	noch nicht verfügbar
halbjährlich	9,25	6,08	17,26	17,57	noch nicht verfügbar
vierteljährlich	9,25	12,16	34,52	17,57	noch nicht verfügbar
monatlich	9,25	36,48	103,56	17,57	noch nicht verfügbar

1) Die Messdienstleistung und die Abrechnung erfolgen grundsätzlich einmal jährlich. Auf Kundenwunsch können sie auch unterjährig zu den o. a. Entgelten erfolgen.

Preisblatt Netznutzung Strom*

Netzbereich 1, Frankfurt am Main

Netzentgelte
gültig ab 01.01.2013

Umlagen gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Strom Netzentgeltverordnung (StromNEV) § 19 (2)

	KWKG ²⁾	StromNEV ²⁾
	Ct/kWh	Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (bis 100.000 kWh)	noch nicht veröffentlicht	noch nicht veröffentlicht
Letztverbrauchergruppe B (ab 100.001 kWh)	noch nicht veröffentlicht	noch nicht veröffentlicht
Letztverbrauchergruppe C¹⁾ (ab 100.001 kWh)	noch nicht veröffentlicht	noch nicht veröffentlicht

1) Nach KWKG-Gesetz: Letztverbraucher mit Jahresverbrauch >100.000 kWh, die nachweislich dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten 4 % ihres Jahresumsatzes übersteigen.

2) Die Höhe der Umlagen nach KWKG-G sowie nach StromNEV 19(2) werden auf www.eeg-kwk.net veröffentlicht. Die Umlagen gelten vorbehaltlich geänderter Angaben seitens des Übertragungsnetzbetreibers Tennet TSO GmbH. Zum Zeitpunkt dieser Preisblattveröffentlichung standen die vorgenannten Umlagen noch nicht fest, siehe Disclaimer.

Offshore-Entschädigungsumlage nach Entwurf EnWG-Novelle 2012 § 17 f¹⁾

	EnWG
	Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (bis 1.000.000 kWh)	noch nicht veröffentlicht
Letztverbrauchergruppe B (ab 1.000.001 kWh)	noch nicht veröffentlicht
Letztverbrauchergruppe C²⁾ (ab 1.000.001 kWh)	noch nicht veröffentlicht

1) Beim "Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften" handelt es sich um den Gesetzesentwurf vom 29.08.2012. Dieser wurde noch nicht verabschiedet, siehe Disclaimer.

2) Letztverbraucher mit Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh, die nachweislich dem produzierendem Gewerbe zuzuordnen sind und deren Strombezüge im Vorjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Konzessionsabgabe

Gemäß der mit der Stadt Frankfurt am Main geschlossenen Konzessionsvereinbarung werden folgende Abgaben verrechnet:
(siehe § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV))

	Konzessionsabgabe ¹⁾
Entnahmestelle	Ct/kWh
Mittelspannung (HS/MS und MS):	
Sonderverträge	0,11
Niederspannung (MS/NS und NS):	
Ein- und Zweitarifmessung in der Hochlastzeit (HT):	2,39
Schwachlastzeit (NT):	0,61
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von:	0,11
Sonderverträge (Elektrische Speichersysteme, Backöfen, Wärmepumpen):	0,11

1) Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 kann nur durch Testatvorlage erfolgen (s. a. Lieferantenrahmen- bzw. Netznutzungsvertrag).

Vergütung und Entgelt bei Mengenabweichungen

Bei Kunden ohne registrierender Lastgangmessung wird bei Mengenabweichungen gemäß § 13 StromNZV ein symmetrischer Preis auf Grundlage monatlicher Marktpreise (durchschnittlicher Preis für Baseload-Strom „Phelix Month Base“ an der EEX je Monat) vergütet bzw. berechnet.

Zusätzliche Dienstleistungen

Andere Dienstleistungen werden auf Anfrage nach Aufwand in Rechnung gestellt (siehe aktuell gültiges Preisblatt Netznutzung Strom, Netzbereich 1, Frankfurt am Main, Zusätzliche Dienstleistungen).

Steuern und Abgaben

Alle angegebenen Preisbestandteile (Entgelte, Abgaben, Umlagen etc.) sind freibleibende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie sonstiger gesetzlicher Steuern und Abgaben verstehen.